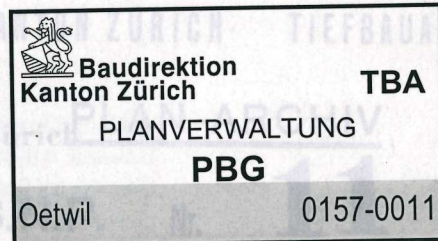


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons**

**Sitzung vom 9. Februar 1977**



**590. Quartierplan.** Am 3. November 1976 ersuchte der Gemeinderat Oetwil a. S. um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. Mai 1976 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 2, Industriegebiet. Dieser Beschluss wurde am 1. Juni 1976 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 19. Oktober 1976 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Oetwil a. See

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Gossauerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 8, im Südwesten durch den Bachtelweg und durch das Schulareal (Zone für öffentliche Bauten), im Südosten durch die Grenze des Baugebiets bzw. die Schachenstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 12, und einen Flurweg sowie im Nordosten durch den Lieburgerbach begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Oetwil a. S. wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Die Grunderschliessung ist bereits vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient als Basis die Gossauerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 8. Von ihr zweigt in südöstlicher Richtung die Quartierstrasse A ab. Diese soll von der Gemeinde gebaut und einstweilen provisorisch an die Gossauerstrasse angeschlossen werden. Die Gossauerstrasse muss jedoch verlegt werden, sobald es die Verkehrsverhältnisse, z. B. bedingt durch den Quartierplan, erfordern. Alsdann muss die Quartierstrasse A an die verlegte Gossauerstrasse angeschlossen werden. Die Kosten für die notwendigen Spuraufweitungen in der verlegten Gossauerstrasse gehen zu Lasten der Gemeinde. Hievon ist Vormerk zu nehmen.

Von der Quartierstrasse A zweigt die Quartierstrasse C als Ring ab. Zwischen der Quartierstrasse A und der Gossauerstrasse bzw. dem Bachtelweg wurde die Quartierstrasse B ausgeschieden. Von dieser zweigt als Stichstrasse die Quartierstrasse D ab. Zwischen der Quartierstrasse A und der Quartierstrasse D, längs der südöstlichen Quartierplangrenze sowie längs des Lieburgerbaches bis zur Gossauerstrasse wurden ferner noch separate Fusswegverbindungen ausgeschieden.

Die mit 20 m bis 25 m an den Quartierstrassen A, B, C und D sowie mit 12 m bis 20,5 m an den Fusswegen festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die Baulinien an der Schachenstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 12, und an der Gossauerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 8, werden in separaten öffentlichen Verfahren durch den Gemeinderat bzw. durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 3,19 % bei der Quartierstrasse A, von 8,04 % bei der Quartierstrasse B, von 3,8 % bei der Quartierstrasse C, von 3,3 % bei der Quartierstrasse D und von 12 % bei der Fusswegverbindung zwischen der Quartierstrasse A und der Quartierstrasse D auf.

Der vorliegende Quartierplan tangiert zwei öffentliche Gewässer, den Lieburgerbach (Gewässer Nr. 5) und dessen linken Seitenarm (Gewässer Nr. 5 b). Gemäss der hydraulischen Berechnung der Bachläufe des generellen Kanalisationsprojekts genügt die eingedolte Strecke des Lieburgerbaches in der östlichen Ecke des Quartierplangebiets nicht für die erhöhten Anforderungen in Baugebieten (50jähriges Hochwasser). Das Neuzuteilungsgrundstück Nr. 6 (Politische Gemeinde Oetwil a. S.) ist bis zur Sanierung dieses Durchlasses überschwemmungsgefährdet. Dieses Grundstück darf deshalb erst überbaut werden, wenn die eingedolte Strecke des Lieburgerbaches korrigiert ist. Das diesbezügliche Projekt ist im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau auszuarbeiten. Das Einzugsgebiet des Gewässers Nr. 5 b liegt oberhalb der Gossauerstrasse vollständig innerhalb der Bauzonen. Im Quartierplangebiet ist dieses Bächlein durchgehend eingedolt. Die Dole verläuft teilweise schräg durch Neuzuteilungsparzellen. Gemäss generellem Kanalisationsprojekt muss das ganze Quartierplangebiet im Teiltrennsystem entwässert werden. Die alte Bachdole wird jedoch kaum als künftiger Meteorwasservorfluter benutzt werden können. Es muss deshalb der Vorbehalt angebracht werden, dass im Bereich des eingedolten Gewässers Nr. 5 b neue Gebäude erst erstellt werden dürfen, wenn das Projekt für die neuen Meteorwasserkanäle vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau genehmigt ist und die Ersatzgerinne für die alte Bachdole gebaut sind. Dannzumal wird auch zu entscheiden sein, ob das Gewässer Nr. 5 b bis zur Gossauerstrasse als öffentliches Gewässer im Sinne des Wassergesetzes aufgehoben werden kann bzw. ob ein neuer Meteorwasserkanal als öffentliches Gewässer zu bezeichnen ist.

Der Genehmigung der Vorlage steht auch aus den vorerwähnten Gründen nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oetwil a. S. vom 24. Mai 1976 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 2, Industriegebiet, mit Bau- und Niveaulinien an den Quartierstrassen A, B, C und D und an der Fusswegverbindung zwischen den Strassen A und D sowie Baulinien an den übrigen Fusswegverbindungen wird gemäss den eingezeichneten Plänen genehmigt.

II. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Gemeinde die Quartierstrasse A bauen und einstweilen provisorisch an die Gossauerstrasse anschliessen wird. Die Kosten für den Anschluss an die im gegebenen Zeitpunkt zu verlegende Gossauerstrasse gehen zu Lasten der Gemeinde.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a. S., 8618  
Oetwil a. S., für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen, 8706 Meilen, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. Februar 1977

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t  
D e r S t a a t s s c h r e i b e r :

**Roggwiller**